

Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG)*

- Verfahrensregelungen – Stand: 20.02.2012 -

Nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 4 GenDG dürfen Ärzte ab dem 1. Februar 2012 eine genetische Beratung nur noch durchführen, wenn sie über die in der Richtlinie der Gendiagnostikkommission (GEKO) geforderte Qualifikation verfügen. Am 11. Juli 2011 ist die von der GEKO am Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO-RL) über die Anforderungen an die Qualifikation zur und Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG in Kraft getreten. Die Richtlinie regelt auf Basis des GenDG u. a. die Anforderungen an die Qualifikation zur genetischen Beratung. Die Ärztekammer Berlin ist am 5. Dezember 2011 von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin beauftragt worden, die Qualifizierung nach § 7 Abs. 3 GenDG unter Beachtung der Vorgaben der GEKO-RL durchzuführen und hierzu die erforderlichen Regelungen zu fassen.

I. Qualifikationserwerb

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nach § 7 Abs. 3 GenDG und GEKO-RL:

1. Qualifikationserwerb durch Fortbildung

- a. Qualifikation zur fachgebundenen genetische Beratung nur im vorgeburtlichen Kontext:
 - theoretischer Teil: 8 Fortbildungseinheiten umfassende Qualifizierungsmaßnahme (kleiner Kurs)
 - praktisch-kommunikativer Teil: fünf praktische Übungen
- b. Umfassende Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung:
 - theoretischer Teil: 72 Fortbildungseinheiten umfassende Qualifizierungsmaßnahme (großer Kurs)
 - praktisch-kommunikativer Teil: zehn praktische Übungen

2. Qualifikationserwerb durch Weiterbildung

Folgende Weiterbildungsqualifikationen nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin führen bereits aufgrund der jeweiligen Weiterbildungsinhalte zum Erwerb der folgenden Qualifikationen zur genetischen Beratung und berechtigen dazu, genetische Beratungen gemäß § 7 Abs. 3 GenDG durchzuführen:

- a. Facharztqualifikation Humangenetik: Qualifikation zur fachübergreifenden genetischen Beratung
- b. Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik: Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung
- c. Facharztqualifikation Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin: Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im vorgeburtlichen Kontext

* Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2529, 3672)

3. Qualifikationserwerb durch Wissenskontrolle

- a. Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nur im vorgeburtlichen Kontext (bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der GEKO-RL für alle Ärztinnen und Ärzte möglich, hiernach nur noch durch Fachärztinnen und Fachärzte mit mindestens 5-jähriger fachärztlicher Tätigkeit):
 - theoretischer Teil: Wissenskontrolle (kleine Wissenskontrolle)
 - praktisch-kommunikativer Teil: fünf praktische Übungen
- b. Umfassende Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der GEKO-RL für alle Ärztinnen und Ärzte möglich, hiernach nur noch durch Fachärztinnen und Fachärzte mit mindestens 5-jähriger fachärztlicher Tätigkeit):
 - theoretischer Teil: Wissenskontrolle (große Wissenskontrolle)
 - praktisch-kommunikativer Teil: zehn praktische Übungen

4. Erwerb des praktisch-kommunikativen Teils der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung durch äquivalente Weiter- und Fortbildungen

(1) Der praktisch-kommunikative Teil der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (auch: im vorgeburtlichen Kontext) gilt aufgrund äquivalenter Weiterbildungsinhalte gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin als erworben bei:

- a. Facharztqualifikationen in der unmittelbaren Patientenversorgung
- b. Facharztqualifikationen mit gemäß WBO obligatorischem Weiterbildungsteil in der unmittelbaren Patientenversorgung
- c. Anerkennung als Praktische Ärztin / Praktischer Arzt

(2) Der praktisch-kommunikative Teil der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung gilt aufgrund äquivalenter Fortbildungsinhalte als erworben durch den Erwerb der Psychosomatischen Grundversorgung oder durch äquivalente Fortbildungen.

II. Qualifikationsnachweis

Die Qualifizierung zur fachgebundenen genetischen Beratung nach § 7 Abs. 3 GenDG kann nachgewiesen werden durch eine

- a. Bescheinigung über die Absolvierung einer von der Ärztekammer Berlin oder einer anderen Landesärztekammer durchgeführten Qualifizierungsmaßnahme (kleiner oder großer Kurs) sowie praktische Übungen oder äquivalente Fort- oder Weiterbildungen,
- b. Bescheinigung über die Absolvierung einer durch die Ärztekammer Berlin oder eine andere Landesärztekammer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme Dritter (kleiner oder großer Kurs) sowie praktische Übungen oder äquivalente Fort- oder Weiterbildungen,
- c. Bescheinigung der Ärztekammer Berlin über eine bestandene Wissenskontrolle (große Wissenskontrolle) und über die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung,
- d. Bescheinigung der Ärztekammer Berlin über eine bestandene Wissenskontrolle (kleine Wissenskontrolle) und über die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im vorgeburtlichen Kontext,

- e. Bescheinigung der Ärztekammer Berlin über die theoretische Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung durch eine bestandene Wissenskontrolle (große Wissenskontrolle) sowie durch den Nachweis des praktisch-kommunikativen Teils der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung,
- f. Bescheinigung der Ärztekammer Berlin über die theoretische Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im vorgeburtlichen Kontext durch eine bestandene Wissenskontrolle (kleine Wissenskontrolle) sowie durch den Nachweis des praktisch-kommunikativen Teils der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im vorgeburtlichen Kontext.

III. Anerkennung externer Qualifikationsnachweise

Sofern Mitglieder anderer Landesärztekammern (gilt auch für Doppel- oder Mehrfachmitglieder) die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung über eine von einer anderen Landesärztekammer abgenommenen Wissenskontrolle erworben haben, ist die hierdurch erworbene Qualifikation auch in Berlin gültig. Der entsprechende Nachweis gegenüber der Ärztekammer Berlin muss nur auf Nachfrage erfolgen. Das gleiche gilt bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen (Kurse), die entweder durch eine andere Landesärztekammer durchgeführt oder von dieser anerkannt worden sind.

IV. Qualifizierungskurse

Qualifizierungskurse, die die Ärztekammer Berlin anbietet, stehen auch Angehörigen anderer Landesärztekammern offen. Die Ärztekammer Berlin prüft auf Antrag Qualifizierungsmaßnahmen anderer Anbieter auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung nach der GEKO-RL. Bei Erfüllung der Anforderungen gemäß GenDG und GEKO-RL erkennt die Ärztekammer Berlin die Qualifizierungsmaßnahme an. Der Anbieter erhält im Fall der Anerkennung eine Bestätigung hierüber sowie ein Muster für eine an die Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme auszuhändigende Bescheinigung.

V. Wissenskontrolle

(1) Der Erwerb der theoretischen Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung durch die erfolgreiche Ablegung einer Wissenskontrolle steht bis zum 10.07.2016 allen Ärztinnen und Ärzten offen, danach nur noch Fachärztinnen und Fachärzten, die mindestens fünf Jahre fachärztlich tätig waren. Die Wissenskontrollen (kleine und große Wissenskontrolle) zum Erwerb der theoretischen Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung werden von der Ärztekammer Berlin durchgeführt. An den Wissenskontrollen der Ärztekammer Berlin können ausschließlich Kammerangehörige teilnehmen.

(2) Die Wissenskontrollen werden schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Bei der Prüfung dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Während der Durchführung der Wissenskontrollen sind alle elektronischen Geräte auszuschalten. Das Verwenden von Hilfsmitteln oder der begründete Verdacht, dass Hilfsmittel benutzt worden sind, führt zum Nichtbestehen der Wissenskontrolle.

(3) Zum Erwerb der theoretischen Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung umfasst die Wissenskontrolle 20 Fragen, von denen fünf fachspezifisch sind.

(4) Zum Erwerb der theoretischen Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im vorgeburtlichen Kontext umfasst die Wissenskontrolle 10 fachspezifische Fragen.

(5) Zum Bestehen der Wissenskontrolle müssen 60% der Fragen richtig beantwortet werden. Über die bestandene Wissenskontrolle wird eine Bescheinigung erteilt. Bei Nichtbestehen er-

hält der Kammerangehörige hierüber eine Mitteilung der Ärztekammer. Die Wissenskontrolle kann wiederholt werden.

VI. Bescheinigung der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung durch die Ärztekammer Berlin

(1) Nach bis zum 10.07.2016 erfolgreich abgelegter Wissenskontrolle erhalten von der Ärztekammer Berlin bescheinigt:

1. die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (theoretischer und praktisch-kommunikativer Teil):

- Fachärztinnen und Fachärzte in der unmittelbaren Patientenversorgung
- Fachärztinnen und Fachärzte mit gemäß WBO obligatorischem Weiterbildungsteil in der unmittelbaren Patientenversorgung
- Praktische Ärztinnen und Praktische Ärzte

2. nur die theoretische Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung:

- Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten
- Fachärztinnen und Fachärzte ohne Patientenbezug und ohne gemäß WBO obligatorischen Weiterbildungsteil in der unmittelbaren Patientenversorgung
- Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung

3. auf Antrag die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (theoretischer und praktisch-kommunikativer Teil):

- Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung, die die psychosomatische Grundversorgung oder äquivalente Fortbildungen nachweisen
- Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten, die die Psychosomatische Grundversorgung, absolvierte äquivalente Weiterbildungsteile in der unmittelbaren Patientenversorgung oder äquivalente Fortbildungen nachweisen
- nach Facharztanerkennung Fachärztinnen und Fachärzte in der unmittelbaren Patientenversorgung, sofern sie bereits als Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten die theoretische Qualifikation bescheinigt erhalten haben
- nach Facharztanerkennung Fachärztinnen und Fachärzte mit gemäß WBO obligatorischem Weiterbildungsteil in der unmittelbaren Patientenversorgung, sofern sie bereits während der Weiterbildung die theoretische Qualifikation bescheinigt erhalten haben.

(2) Nach Erwerb der Schwerpunktbezeichnung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird auf Antrag die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im vorgeburtlichen Kontext bescheinigt.

(3) Für die Bescheinigung der jeweiligen Qualifikation nach Abs. 1 und 2 werden die in der Anlage enthaltenen Muster verwendet.